



BU Nr. 151/2021

Eigenbetrieb Stadtentwässerung
- Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2020
- Ausgleich von Kostenunterdeckungen

Gremium	am	
Betriebsausschuss	23.09.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.09.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr für das Wirtschaftsjahr 2020 werden entsprechend der beigefügten Anlage festgestellt.

Dem teilweisen Ausgleich der Kostenunterdeckungen nach § 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes wird zugestimmt.

Auswirkungen Wirtschaftsplan:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

02.08.2021, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	23.08.2021	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	03.08.2021	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat zuletzt im Jahr 2016 die allgemeine Finanzprüfung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe für die Jahre 2011 - 2014 durchgeführt und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung unter anderem festgestellt:

„Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die gesplittete Abwassergebühr sind für die Jahre 2010 ff., getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, unter Beachtung von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes, noch festzustellen.“

§ 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) lautet wie folgt:

„Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Aufgrund der Rechtsprechung wurde die Abwassergebühr Ende 2011 rückwirkend ab 2010 in die beiden Komponenten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („gesplittet“). Die Verpflichtung aus § 14 Absatz 2 KAG, Überdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen, muss seither auf die neuen Gebührenkomponenten heruntergebrochen werden. Dazu ist es erforderlich, die Jahresabschlüsse (= tatsächliche Rechnungsergebnisse) mit der Gebührenkalkulation abzugleichen und vom Gemeinderat förmlich feststellen zu lassen.

Mit der Beratungsunterlage 035/2019 wurden dem Gemeinderat die Nachkalkulationen für die Jahre 2010 - 2015 einschließlich der Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser zur Feststellung vorgelegt und die erforderlichen Beschlüsse gefasst, mit der Beratungsunterlage 134/2020 die Nachkalkulationen für die Jahre 2016 - 2019.

Mit der aktuellen Beratungsunterlage werden die entsprechenden Daten für 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt; ergänzend wird auf den Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht BU 136/2021 verwiesen. Im abgelaufenen Jahr war es nicht mehr möglich, die entstandene Kostenunterdeckung vollständig durch die Auflösung von Gebührenausgleichsrückstellungen auszugleichen; die Rückstellungen (= Kostenüberdeckungen aus Vorjahren) sind nunmehr vollständig aufgelöst.

Um künftig wieder eine volle Kostendeckung erzielen zu können, wurden die Abwassergebühren mit Wirkung ab 2021 neu kalkuliert und festgesetzt (BU 242/20).

Anlage

Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2020 und Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellungen